



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SSW, FDP und SPD

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

### **Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

§ 84 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022“ gestrichen

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

**Begründung:**

Die zunächst vorgesehene Befristung der angepassten Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke wird aufgehoben.

Die Anwendung der vor dem 1. Juni 2022 geltenden Entschädigungssätze (20 Cent bzw. 30 Cent) würde der seit deren Einführung zu verzeichnenden Erhöhung der Kraftstoffpreise nicht gerecht werden. Um die Erfüllung der mit einer Außendiensttätigkeit verbundenen Aufgaben abzusichern, ist die unbefristete Weitergeltung der angepassten Entschädigung (30 Cent bzw. 40 Cent) erforderlich. Von den Beschäftigten kann nicht erwartet werden, dass sie ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke einsetzen, ohne die damit verbundenen tatsächlichen Kosten erstattet zu bekommen.

Christian Dirschauer  
und Fraktion

Lars Harms

Annabell Krämer  
und Fraktion

Beate Raudies  
und Fraktion